



Stadt Halle (Saale)
Dezernat II
Planen und Bauen

Datum: Januar 2012

Beschlusskontrolle zur Stadtratssitzung vom 23.11.2011

TOP: 8.15

Anfrage von Tom Wolter für die Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM

Anregung von Herrn Häder, Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM

Betreff: Die Anfrage soll nach Zustimmung des Bundesrates unaufgefordert beantwortet werden.

Zwischenantwort der Verwaltung:

Eine weitere Berichterstattung zu den Inhalten und Auswirkungen des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) kann voraussichtlich nicht vor dem III. Quartal 2012 erfolgen. Die Gründe liegen zum einen darin, dass das Gesetz frühestens im Sommer 2012 verabschiedet werden kann und zum anderen, dass die inhaltlichen Einzelheiten zur Einführung einer einheitlichen Wertstofftonne außerhalb des KrWG einer gesonderten Verordnung bzw. einem gesonderten Gesetz geregelt werden sollen. Das KrWG enthält hierfür eine entsprechende Ermächtigung.

Im Einzelnen dazu:

Der Bundesrat hat in seiner 890. Sitzung am 25. November 2011 verlangt, zu dem vom Deutschen Bundestag am 28. Oktober 2011 verabschiedeten Kreislaufwirtschaftsgesetz den Vermittlungsausschuss einzuberufen. Grund ist eine vom Bundestag vorgeschlagene Änderung zur Zulässigkeit gewerblicher Sammlungen, die der Bundesrat so nicht tragen kann. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Sätze 4 und 5 in der vom Bundestag vorgeschlagenen Änderung ersatzlos entfallen müssen. Die dort vorgesehene "Gleichwertigkeitsprüfung" einer Abfallsammlung wäre mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verknüpft und für die Länder praktisch unvollziehbar.

Am 14.12.2011 tagte der Vermittlungsausschuss ergebnislos, die nächste Sitzung findet am 8.2.2012 statt

Unabhängig vom Ausgang dieser Klärung lässt sich Folgendes zum Hintergrund sagen:

„Mit der Gesetzesnovelle wird der Schwerpunkt des Abfallrechts wesentlich stärker auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling gelegt. Entscheidend nach der neuen Abfallhierarchie ist, dass Abfallerzeuger und -besitzer jeweils die beste ökologische Option für die jeweilige Abfallart wählen müssen. Das schließt auch soziale und ökonomische Kriterien ein.

Mit der Pflicht zur getrennten Sammlung von Bioabfällen sowie von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen ab dem Jahr 2015 schafft das Gesetz eine entscheidende Voraussetzung für weiter steigende Recyclingquoten. Bis zum Jahr 2020 sollen 65 Prozent

aller Siedlungsabfälle recycelt und 70 Prozent aller Bau- und Abbruchabfälle stofflich verwertet werden.

Alleine mit der geplanten Einführung einer Wertstofftonne könnten zusätzlich noch einmal rund 7 Kilogramm wertvolle Reststoffe pro Jahr und Einwohner für das Recycling erfasst werden. Das ... Gesetz ermöglicht es, in einem zweiten Schritt die rechtlichen Regelungen für die Einführung einer Wertstofftonne zu treffen.“

(Zitat aus der Rede von Bundesumweltminister Dr. Norbert Röttgen am 28.11.2011 zum Entwurf des KrWG im Bundestag)

Die getrennte Erfassung für Kunststoffabfälle erfolgt gegenwärtig lediglich für Verpackungsabfälle. Eine Neuregelung im § 17 sieht nunmehr vor, dass für die stoffgleiche Erfassung der Kunststoffabfälle (gemeinsam mit den Verpackungsabfällen aus Kunststoff) „insbesondere **eine einheitliche Wertstofftonne** vorgesehen werden kann, durch die werthaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen in effizienter Weise erfasst und einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden“.

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz schafft zunächst die Rechtsgrundlage für die Einführung einer „einheitlichen Wertstofftonne“. Danach sollen Haushalte künftig Verpackungen und sonstige Abfälle aus den gleichen Materialien, also beispielsweise aus Plastik oder Metall, in einer einheitlichen Wertstofftonne entsorgen können. Damit können die Wertstoffe aus dem Hausmüll erheblich einfacher, in besserer Qualität und in größerer Menge erfasst werden.

Die fachlichen Grundlagen für die Einführung dieser Wertstofftonne werden derzeit parallel zur Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erarbeitet. Die konkreten rechtlichen Regelungen sollen in Form einer Verordnung oder gegebenenfalls in einem eigenständigen **Wertstoffgesetz** in einem gesonderten Verfahren verabschiedet werden. In diesem Verfahren wird einerseits geklärt, welche Abfälle zusätzlich zu den Verpackungsabfällen erfasst werden können und andererseits wird die Entscheidung über die Trägerschaft für die Wertstofftonne – und damit über die Finanzierung - erfolgen.

Die erste Alternative verfolgt eine Ausweitung der Produktverantwortung auf stoffgleiche Nichtverpackungen und führt insoweit zu einer Gesamtverantwortung **in privater Hand**. Die Hersteller und Vertreiber von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen werden entsprechend ihrer jeweils in den Verkehr gebrachten Mengen in die Pflicht genommen.

Die zweite Alternative geht von einer **geteilten Verantwortung** aus: die Erfassung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen soll bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern liegen, die Verwertung soll dann entsprechend dem Anteil von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen zwischen den dualen Systemen und den Kommunen und aufgeteilt werden.

Es bleibt also abzuwarten, für welche Variante sich der Gesetzgeber letztendlich in diesem **Wertstoffgesetz** entscheiden wird um dann eine rechtssichere Umsetzung gemeinsam mit unseren beauftragten Dritten - der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH und der RAB Halle GmbH - vorzubereiten.

Es wird aus den dargestellten Gründen gebeten, das III. Quartal 2012 für eine weitere Berichterstattung zu den Inhalten und Auswirkungen des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorzumerken. Sollten sich vorher entscheidende Entwicklungen abzeichnen, wird die Verwaltung unaufgefordert entsprechend früher berichten.

Uwe Stäglin
Beigeordneter